

er bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten nicht die nötige Geschicklichkeit usw. besitzt und dadurch dem Lehrherrn Schaden entsteht.

Es heisst in dem Urteil sehr bemerkenswert: Wenn der Lehrling auch manchmal unaufmerksam war und es an Fleiss fehlen liess, auch sich verrechnete und verzählte, so ist dabei doch immer zu berücksichtigen, dass eben der Lehrling noch jugendlich ist und dass die Lehre nicht dazu ist, dem Lehrherrn etwa durch die Billigkeit der Arbeitskraft geschäftliche Vorteile aus der Tätigkeit des Lehrlings zu verschaffen, sondern dass es gerade der Zweck der Lehre ist, den Lehrling durch eine geschickte und energische Leitung und Unterweisung und Aufmerksamkeit, Fleiss, Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit zu einem tüchtigen Gehilfen in dem erwählten Berufe zu erziehen.

Der Lehrling ist, das muss man als Quintessenz des Urteils ansehen, keine Arbeitskraft, sondern er soll erst zu einer Arbeitskraft herangezogen werden.

Junge Leute, heisst es weiter in dem Urteil, in den Jahren, in welchen sich der Lehrling befindet, bedürfen einer festen Leitung, um Fortschritte in der Ausbildung zu erlangen. Diese energische und zielbewusste Leitung muss der gesetzliche Vertreter des jungen Mannes, der seinen Sprössling in die Lehre gibt, voraussetzen dürfen. Auch kleine Verstösse gegen das sittliche Betragen berechtigen den Lehrherrn nicht, die Lehre einfach aufzuheben.

Wenn ein Lehrling, sagt das Urteil, sich im allgemeinen gut beträgt, sich in diesem Sinne auch willig zeigt, dann darf, nach Ansicht des Gerichts, der Lehrherr nicht nach zurückgelegter zweijähriger Lehrzeit den Mut verlieren und die Hoffnung aufgeben, den Lehrling zu einem ordentlichen Gehilfen heranzuziehen.

Ergibt sich nach der Beendigung der vertragsmässigen Lehrzeit, dass die während dieser Zeit vom Lehrling erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nur ungenügende sind, dann steht es dem Lehrherrn ja frei, diese Tatsache im Lehrzeugnis zu bescheinigen.

Was uns an dem Urteil besonders interessiert, ist die klare Hervorkehrung des eigentlichen Zweckes der Lehre. Wir dürfen nicht mit der Wahrheit hinter dem Berge halten, sondern müssen offen bekennen, dass auch oft Lehrherrn beim Lehrling eine billige Arbeitskraft suchen, die ihnen den teuren Gehilfen ersetzen soll. Gewiss soll der Lehrling mit arbeiten, fleissig arbeiten, um in seinem Berufe vorwärts zu kommen. Aber es sollen ihm nach und nach alle Arbeiten übertragen werden, damit er sich vorbildet, unbekümmert darum, ob er solche Arbeiten mangelhaft ausführt, Fehler macht und dadurch selbst dem Prinzipal hin und wieder in Ungelegenheiten versetzt. Ein altes Sprichwort sagt: Es fällt kein Meister vom Himmel! Wer aber ein tüchtiger Meister werden soll, der muss schon in der Lehrzeit hierzu das Fundament gelegt haben.

Die Gartenbauschule des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen.

Der uns vorliegende 18. Jahresbericht der Dresdener Gartenbauschule gibt wie alljährlich eine Übersicht über die mit dem letzten Jahre beschlossene Tätigkeit der Schule und lässt erkennen, dass die Schulleitung nach wie vor bestrebt ist, das gesteckte Ziel, die möglichst vollkommene Ausbildung der Schüler in theoretischer Hinsicht durchzuführen, auch gegenwärtig zu verfolgen.

Absichtlich ist davon abgesehen worden, die Schüler während der Zeit des Schulbesuches auch praktisch zu beschäftigen, da die ohnehin gedrängte Unterrichtszeit im anderen Falle nicht genügen würde, die Ausbildung derselben mit der nötigen Gründlichkeit vorzunehmen. In der richtigen Erkenntnis, dass die praktische Unterweisung stets die theoretischen Unterweisungen begleiten und illustrieren muss, ist aber dafür gesorgt worden, dass die Schüler durch öftere Exkursionen immer in Fühlung mit der Praxis bleiben. Durch die Verlegung der Schule nach Laubegast, dessen zahlreiche und leistungsfähige Gärtnereien sich einen Weltruf erworben

haben und der Anschauung der Schüler am zweckdienlichsten sind, sowie durch das Entgegenkommen der dortigen Gärtnerei- und Baumschulenbesitzer, wird das in ganz besonderem Masse ermöglicht. In der Tat hat sich die Verlegung der Schule nach dem neuen Heim, welche bereits vor fast 4 Jahren vor sich ging, als durchaus zweckmässig erwiesen, damit ist auch das Vertrauen der Handelsgärtner, die im allgemeinen den Hauptwert auf eine möglichst praktische Ausbildung legen, gestiegen. Den Schülern ist durch Ausflüge in die nahe Umgebung Gelegenheit geboten, ihren Schönheitssinn zu festigen, andererseits ist ihnen durch das Entgegenkommen dortiger Gärtnereibesitzer der Besuch der Gärtnereien zu ihrer Belehrung jederzeit, auch ausser dem Unterricht, gestattet.

In einigen Lehrfächern haben sich Aenderungen notwendig gemacht, die den Anforderungen der Zeit entsprechen. So hat man im letzten Jahre den Unterricht im Linear- und Freihandzeichnen durch die zweckmässige Uebung im Perspektivzeichnen und Aquarellmalen ersetzt, welche Ausbildung neuerdings von vielen gartentechnischen Büros verlangt wird. Damit ist der Gärtner nicht allein in der Lage, die von ihm entworfene und geplante Anlage bildlich darzustellen, sondern auch von Neuheiten in Pflanzen, Blumen und Früchten Abbildungen zu schaffen. Eine Entlastung des Pensums hat sich nötig gemacht, so dass auf die Arbeiterversicherung eine kürzere Zeit verwandt wird, ohne dass damit das dem Schüler Notwendige entzogen wurde.

Eine weitere Neuerung ist die Schaffung von zwei Freistellen von Ostern 1911 ab, die auf Wunsch des Gartenbauausschusses beim Landeskulturrat für das Königreich Sachsen eingerichtet wurden. Das Kuratorium behält sich ihre Vergabung vor. Bewerbungen sind von Söhnen sächsischer Handelsgärtner an den Direktor der Anstalt zu richten. Die Freistelle befreit von der Zahlung des Schulgeldes.

Der Obergärtnerprüfung unterzog sich als einziger Kandidat Gg. Leopold - Leipzig, der dieselbe mit „gut“ bestand. Im Anschlusse sei noch darauf hingewiesen, dass Schülerinnen ebenfalls Aufnahme finden, sofern sie eine entsprechende Schulbildung und eine 2 jährige praktische Lehrzeit in einer guten Gärtnerei nachzuweisen vermögen. Hospitantinnen haben die Anstalt bereits mehrfach besucht. Die Frequenz betrug 1910/1911 23 Besucher des zweijährigen und 3 Besucher des einjährigen Kursus, sowie 3 Hospitanten.

Die öffentliche Schlussprüfung der Ostern 1911 abgehenden Schüler findet am 29. März statt, während der Beginn des neuen Schuljahres des späten Osterfestes wegen auf den 24. April angesetzt ist.

Rechtsentscheidungen.

— **Die Verkäuferin und Binderin in der Handelsgärtnerei** ist nach einem Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin I als Handlungsgehilfin und nicht als Gewerbsgehilfin anzusehen. Es ist notorisch, heisst es darin, dass Verkäuferinnen im Handelsgewerbe der Gärtner auch binden müssen, sonst sind sie unbrauchbar. Dadurch werden sie aber noch nicht Gewerbsgehilfinnen. Ihre Kündigung und der Fortbezug des Lohnes bei Krankheit (6 Wochen) richtet sich daher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

— **Durch den einseitigen Fakturenvermerk**, dass Reklamationen nur innerhalb acht Tagen berücksichtigt werden, kann die Rügefrist des Verkäufers nicht verkürzt werden. Nur den Verkäufer binden sie in sofern, nach einem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgericht vom 5. November 1910, als er Reklamationen innerhalb dieser 8 Tage selbst annehmen muss.

— **Die Entfernung der Bäume von der Nachbargrenze** beträgt nach rheinischem Recht bei hochstämmigen Bäumen 2 m von der Grenze. Ist diese Grenze nicht eingehalten, so kann die Entfernung der Bäume gefordert werden. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn die Bäume 30 Jahre lang an ihrem Standort geduldet wurden.

— **Das Recht der Bienenhaltung**, das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Preussischen Landrecht jedermann erlaubt ist, kann, nach einer Entscheidung des preussischen Obergerichtspräsidenten I trotzdem im öffentlichen Interesse von der Polizeibehörde verboten werden, wenn dadurch das